

**Vorab per Fax an: 0511/120995594**

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Herrn  
Dieter Schmidt  
Referat 22 – Finanz- und Kommunikations-  
Dienstleistungen, Freie Berufe –  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Durchwahl  
030 / 50 56 15 38

Datum  
17.11.2008

## **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes**

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit sehr gerne wahr.

Der Gesetzesentwurf befasst sich zum einen in Artikel 1 mit der Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (EG-VSchDG) und in Artikel 2 mit der Änderung des BVL-Errichtungsgesetzes (BVLG).

Der für die Telekommunikationsbranche relevante Änderungsvorschlag im Entwurf zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz betrifft die Einführung eines ausdrücklichen Auskunftsanspruchs für die zuständigen Behörden, der an den bereits bestehenden Auskunftsanspruch nach § 13 Unterlassungsklagegesetz angelehnt ist. Damit soll die Erlangung von Bestandsdaten auch von Anbietern von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten zur Bekämpfung grenzüberschreitender Verstöße gegen kollektive Verbraucherrechte ermöglicht werden.

Die Auskunftspflicht ist auf solche Bestandsdaten beschränkt, die bei dem Auskunftspflichtigen bereits vorhanden sind. Die nach Artikel 10 des Grundgesetzes geschützten Verkehrsdaten sind von der Vorschrift nicht erfasst.

Zu Beginn unserer Stellungnahme möchten wir ausdrücklich hervorheben, dass der VATM es sehr kritisch bewertet, dass in immer mehr Gesetzen Auskunftstatbestände geschaffen werden, durch die die Unternehmen verpflichtet werden, eigentlich vertrauliche Daten und Informationen zu ihren Kunden herauszugeben.

Ungeachtet dieser starken grundsätzlichen Bedenken möchten wir uns darüber hinaus wie folgt positionieren:

Da die Mitteilung der abgefragten Angaben für die Diensteanbieter im Einzelfall einen erheblichen Ermittlungsaufwand verursacht, ist eine Entschädigung des Auskunftspflichtigen dringend erforderlich. Vorgesehen ist im Entwurf eine Entschädigung entsprechend § 23 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Dieser Ansatz wird von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird, wie Sie wissen, im Bundestag derzeit das TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz beraten. Ohne die hier angelegten neuen Entschädigungspauschalen müssen die neu vorgesehenen Auskunftspflichten als unverhältnismäßige Belastung angesehen werden. Erst mit Inkrafttreten des TK-EntschNeuOG kann der Aufwand der Wirtschaft im Verhältnis zu den Entschädigungsregelungen angemessen sein.

Darüber hinaus regen wir eine Änderung des Wortlautes von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EG-VSchDG an. Darin ist geregelt, dass „**Personen**, die geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken“ und nicht die Anbieter selbst verpflichtet werden sollen. Richtigerweise müssten die „**Anbieter**“ verpflichtet werden.

Des Weiteren sprechen wir uns klar gegen die Aufnahme von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 EG-VSchDG in § 9 Abs. 1 Nr. 1 EG-VSchDG aus, wodurch auch die Auskunftspflicht geschäftsmäßiger Anbieter von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten und mitwirkender Unternehmen bußgeldbewehrt werden soll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit keine angemessene Entschädigung nach dem TKEntschNeuOG vorgesehen ist.

Wir möchten Sie bitten diese kurzen Einschätzungen bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Grützner

Geschäftsführer